

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Übersee

Die Gemeinde Übersee erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Übersee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Übersee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.2014 außer Kraft.

Übersee, 21.01.2022



Strauch
1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Mehrzweckfahrzeug	(MZF	11/1)	3,50	Euro
b) Mannschaftstransportwagen	(MTW	14/1)	2,10	Euro
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug	(HLF 20	40/1)	9,60	Euro
d) Löschgruppenfahrzeug	(LF 10	43/1)	12,10	Euro
e) Rüstwagen	(RW	61/1)	8,40	Euro
f) Gerätewagen-Logistik	(GW-L2	56/1)	5,60	Euro
g) Feuerwehr-Buggy	(ATV	95/1)	3,90	Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für

a) Mehrzweckfahrzeug	(MZF	11/1)	24,00	Euro
b) Mannschaftstransportwagen	(MTW	14/1)	17,50	Euro
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug	(HLF 20	40/1)	202,50	Euro
d) Löschgruppenfahrzeug	(LF 10	43/1)	193,20	Euro
e) Rüstwagen	(RW	61/1)	168,40	Euro
f) Gerätewagen-Logistik	(GW-L2	56/1)	73,10	Euro
g) Feuerwehr-Buggy	(ATV	95/1)	52,70	Euro
h) Rettungsboot mit Außenborder	(RTB	99/1)	25,00	Euro
i) Bootstrailer für RTB „Außenborder“			15,00	Euro
j) Arbeitsboot RTB			15,00	Euro
k) Tandemanhänger			25,00	Euro
l) Verkehrssicherungsanhänger			35,00	Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus oder dem Standort der Fahrzeuge und Geräte bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

für Feuerwehrmänner / -frauen	28,00 Euro
-------------------------------	------------

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) wird gemäß § 11 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG) der Stundensatz für einen Feuerwehrdienstleistenden erhoben

Pro Feuerwehrmann/-frau	je Stunde	16,40 Euro
-------------------------	-----------	------------